

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Togo Ta Alafia". Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Tornesch.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Togo, insbesondere durch die Arbeit für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Togo. Vor allem soll die Schul- und Berufsbildung gefördert werden.

Projekte und Initiativen von Bewohner*innen der Region sollen dabei bevorzugt unterstützt werden.

Ebenso soll mit ortsansässigen Vereinen und Nichtregierungsorganisationen kooperiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.

2. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.

3. durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder des Vereins haben jährlich einen Beitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder Email) einzuberufen.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweijährig abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
3. die Höhe der Mindest-Mitgliedsbeiträge,
4. die Ausschließung eines Mitglieds,
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4- Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Des Weiteren haben alle Vorstandsmitglieder dieselben Rechte und Pflichten sowie eine repräsentative Rolle gegenüber dem Verein.

(3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden unter Einhaltung einer Berufungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich oder schriftlich.
4. Über die Vorstandssitzungen muss ein Protokoll gefertigt werden, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch außerhalb einer Sitzung mündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Organisation Don Bosco Mission Bonn, die Teil der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos KdöR ist. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, möglichst für die Förderung der Don Bosco Foyers in Kara, Togo.